

Beim sogenannten *Tatirrtum* ist der Handelnde über irgendeinen wesentlichen Umstand der Tat im Irrtum und entscheidet sich, eben in diesem Irrtum befindlich, bewußt zur Tat. Als Beispiel mag der Fall eines 15jährigen Jungen gelten, der im Glauben, seine Partnerin sei gleichaltrig, während sie erst 13½ Jahre alt war, mit ihr in Geschlechtsverkehr trat. Hier irrte der Junge über einen Umstand, der die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet. Strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 176 Ziff. 3 StGB durfte deshalb nicht eintreten. Verschiedentlich wird angedeutet, daß zwischen Tatirrtum und Entscheidung zur Tat ein Kausalverhältnis bestanden haben müsse. Dem kann jedoch nicht gefolgt werden, weil dies erstens unerheblich ist und zweitens kaum ohne Spekulation über den Charakter oder andere Eigenschaften des Handelnden zu entscheiden wäre.

In der Vergangenheit hatte die Strafrechtswissenschaft mehr oder weniger einhellig den Standpunkt vertreten, daß eine besondere Regelung des Irrtums nicht erforderlich sei, wenn eine Definition des Vorsatzes gegeben wird. Rein logisch ist dagegen nichts einzuwenden, aber es ist für die Klarheit eines Gesetzes durchaus nicht abträglich, wenn es die logische Konsequenz aus einer bestimmten Regelung ausdrücklich bezeichnet. Dies aber scheint uns gerade bei den Irrtumssachverhalten angebracht, die relativ häufig sind und bei fast allen Delikten auftreten können. Es wird deshalb für einen Irrtum über einen Tatumstand, der die Verantwortlichkeit begründet, folgende Gesetzesregel vorgeschlagen :

Vorsätzliches Verschulden ist nicht gegeben, wenn der Täter sich eines Umstandes nicht bewußt war, der die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Tat begründet.

Die Verantwortlichkeit für Fahrlässigkeit wird hiervon nicht berührt. Jedoch tritt sie nicht automatisch ein, sondern nur dann, wenn die gesetzlichen Anforderungen, über die weiter unten die Rede sein wird, erfüllt sind.

Es gibt noch weitere Tatirrtümer, die für die Bestimmung von Art und Maß der Verantwortlichkeit wesentlich sind. Manche Normen sehen für schwere Fälle vorsätzlicher Taten eine strengere Verantwortlichkeit vor. So wird z. B. die Begehung eines bestimmten Staats-